



## 1. Recht auf Würde und Achtung

Alle im Perla Park wohnende und arbeitende Menschen haben ein Recht, keiner unwürdigen Situation ausgesetzt zu werden. Eine unwürdige Situation liegt vor, wenn Menschen nicht mit jenem Respekt begegnet wird, den man ihnen, unabhängig ihrer Lebensgeschichte, ihren Fähigkeiten und ihrem Besitz als Mensch schuldet.

**In Bezug auf die Bewohnerinnen und Bewohner** heisst das, dass es zu vermeiden ist, einen Bewohner dadurch in unwürdige Situation zu versetzen, dass nicht auf ihn eingegangen wird, dass zu schnell davon ausgegangen wird, was für ihn gut ist, oder dass auf Behinderungen keine Rücksicht genommen wird.

**Mitarbeitende** haben das Recht, sowohl von ihren Vorgesetzten als auch von den Bewohnerinnen und Bewohnern als vollwertige Personen respektiert zu werden. Dies unabhängig von ihrem Geschlecht, der kulturellen und religiösen Zugehörigkeit, der Nationalität oder der Hautfarbe.

**Bewohnerinnen und Bewohner** sind mit Würde zu behandeln. Dies gilt auch für die Anrede. Es steht allen Bewohnerinnen und Bewohnern und allen Mitarbeitenden zu, mit „Sie“ angesprochen zu werden. Die Arbeitssprache in unserem Heim ist deutsch.

Es stellt eine Missachtung von Bewohnerinnen und Bewohnern und Mitarbeitenden dar, wenn ausländische Mitarbeitende in Anwesenheit von deutschsprachigen Bewohnerinnen und Bewohnern oder anderen Mitarbeitenden ihre Landessprache sprechen.

## 2. Recht auf Selbstbestimmung, Mitsprache und Freiheit

Das Recht auf Selbstbestimmung gestattet es allen Menschen, ihr Leben eigenverantwortlich und ihrer Persönlichkeit gemäss zu führen. Alle Menschen haben das Recht, die eigenen Überzeugungen und Interessen frei zum Ausdruck zu bringen. Sie haben ein Recht auf Mitsprache.

**Bewohnerinnen und Bewohner:** Die Zimmer der Bewohnerinnen und Bewohner in unserem Heim werden als Privatbereich respektiert. Diese können sie selber einrichten und können dort, sofern nicht die Freiheit oder Sicherheit anderer beeinträchtigt wird, ihr Leben frei gestalten.

Der Zugang zu den Zimmern richtet sich sowohl von Mitarbeitenden die einen Schlüssel haben, als auch von HandwerkerInnen oder BesucherInnen nach denselben Regeln wie bei einer privaten Wohnung. Vor dem Eintreten ist grundsätzlich anzuklopfen und auf Antwort zu warten.

Reinigungs- und Reparaturarbeiten sollen angekündigt werden. Generell entscheiden die Bewohnerinnen und Bewohner frei, wer sie besuchen darf. Ausnahmeregelungen können zum persönlichen Schutz, mit schriftlicher, nachvollziehbarer Begründung, von der Pflegedienstleitung oder der Heimleitung getroffen werden.

**Vertrauliche Informationen** über die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nicht ohne deren Zustimmung an Angehörige oder Dritte weitergegeben werden. Das Berufsgeheimnis ist von Mitarbeitenden zu wahren.

**Patientenverfügungen** sind schriftliche Willensbekundungen und werden in unserem Heim, soweit vertretbar, befolgt. Im Falle eines Konfliktes mit Angehörigen wird der Patientenverfügung Vorrang eingeräumt. **Über ihre Vermögenswerte** können unsere Bewohnerinnen und Bewohner frei verfügen. Kommen Bewohnerinnen oder Bewohner ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nach, wird das Gespräch mit den Angehörigen gesucht.

Wird auf diese Weise keine Lösung gefunden oder sind keine Angehörigen vorhanden, kann zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner ein Gesuch um Beistandschaft gestellt werden.

**Mitarbeitende:** Mitsprache bedeutet bei uns, dass, wenn immer möglich, Entscheidungen breit abgestützt und unter Mitwirkung aller im Heim wohnenden oder arbeitenden Menschen getroffen werden.

**Nicht Gegenstand der Mitsprache** sind finanzielle Belange, Sicherheitsfragen und die Personalführung.



**Grenzen der Selbstbestimmung** beginnen dort, wo in Ausnahmefällen freiheitseinschränkende Massnahmen getroffen werden müssen. Gerechtfertigt können solche Massnahmen bei urteilsfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern nur sein, wenn diese andere gefährden. Bei situativ nicht urteilsfähigen Menschen können solche Massnahmen auch bei Eigengefährdung zulässig sein. Freiheitsbeschränkende Massnahmen dürfen nur im äussersten Notfall von einer einzelnen Person entschieden werden. Im Regelfall bedarf es einer breit abgestützten Entscheidung, in welche auch der Arzt, die Angehörigen, sowie interne Bezugspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner mit einbezogen werden. Dieses Entscheidungsgremium muss zudem über die Art und den Zeitraum dieser Massnahmen befinden. Keine Massnahme dieser Art darf zeitlich unbefristet sein. Es ist darauf zu achten, so wenig Zwang wie möglich einzusetzen.

Die Entscheidung muss von der Geschäftsführung unterzeichnet werden.

**Sterbekultur:** Die Respektierung eines langanhaltenden und überlegten Sterbewunsches und die Zulassung von Sterbehilfsorganisationen in unserem Heim bedeutet nicht, dass Suizidprävention zu unterlassen ist.

Die Sterbephase wird, wenn immer möglich, nach den Wünschen der Sterbenden gestaltet. Dies betrifft namentlich die Beschränkung auf palliative Pflege, den allfälligen Einbezug eines Geistlichen, die Anwesenheit eines anderen Menschen, Musik oder Stille im Raum.

Angehörige werden frühzeitig benachrichtigt. Wir bieten Ihnen die Gelegenheit auch über Nacht beim Sterbenden zu bleiben. Den Angehörigen, den im Heim Arbeitenden, sowie den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern gewähren wir die Möglichkeit, sich am Sterbebett oder nach Eintritt des Todes, von dem Mitbewohner zu verabschieden. Es wird aber auf jeden Fall auf die Wünsche der Sterbenden Rücksicht genommen. Zur Sterbekultur in unserem Haus gehört, dass an einem öffentlichen Ort durch Symbolik auf den Tod eines Heimbewohners hingewiesen wird.

### 3. Recht auf Information und Diskretion

Alle im Perla Park wohnenden und arbeitenden Menschen haben das Recht auf Informationen die sie persönlich betreffen. Sie haben das Recht, diese Informationen, auch an der entsprechenden Stelle einzufordern.

Strenge Diskretion ist sowohl im Umgang mit Daten unserer Bewohnerinnen und Bewohnern, als auch mit Daten der Mitarbeitenden anzuwenden. Persönliche Daten dürfen ohne Wissen und Einwilligung der Betroffenen nicht an Dritte ausserhalb des Hauses oder an andere Mitarbeitende weiter gegeben werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Schweigepflicht im Personalreglement verwiesen.

**Bewohnerinnen und Bewohner** haben das Recht auf umfassende Information bei Neuerungen im Haus. Mit Betagten ist klar und deutlich zu sprechen. Über Wechsel im Kader ist rechtzeitig zu informieren.

**Mitarbeitende** sind rechtzeitig über Massnahmen, die entweder das ganze Heim oder sie persönlich betreffen, zu informieren. Im Leitbild, in der schriftlich festgehaltenen Kommunikationskultur und im Personalreglement oder anderen Reglementen definierte Rechte und Pflichten sind von allen Mitarbeitenden gegenseitig zu respektieren und einzuhalten. Mitarbeitende haben ein Recht auf regelmässige Standortbestimmung (Qualifikation). Bei Auseinandersetzungen ist zuerst eine Lösung unter den Streitparteien zu suchen. Falls es zu keiner Lösung kommt, ist der Dienstweg einzuhalten.

Informationen sind generell Hol- und wie auch Bringschulden.

### 4. Recht auf Sicherheit und qualifizierte Leistungen

**Bewohnerinnen und Bewohner:** Ein wichtiger Grund für den Einzug in ein Altersheim ist der Wunsch nach Sicherheit und grösstmöglicher Lebensqualität. Für uns erwächst daraus die moralische Verpflichtung, Sicherheit zu optimieren und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern. Es ist Sorge zu tragen, dass die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner aufrechterhalten oder verbessert werden kann. Sie sollen sich im Perla Park wohl fühlen.

Wir bieten spezielle Angebote im Haus oder Extern an, um einer möglichen Vereinsamung entgegen zu wirken und persönliche Beziehungen zu ermöglichen.



Wenn die Gefahr besteht, dass eine Bewohnerin oder ein Bewohner den Heimweg nicht mehr finden, oder wenn sie sich wiederholt verlaufen oder nicht mehr zurückfinden, werden die externen Bezugspersonen kontaktiert. Es wird deren Zustimmung gesucht, auf die damit verbundenen Risiken im Ausgang einzugehen. Kann kein Konsens erreicht werden, ist eine alternative Unterbringung, zum Beispiel in einem Pflegezentrum, in Erwägung zu ziehen.

Alle Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht auf angemessene Unterstützung und angepasste, qualifizierte Dienstleistungen. Die im Heim Arbeitenden haben darauf zu achten, dass die Bewohnerinnen und Bewohner physisch, psychisch, sozial oder finanziell nicht geschädigt werden. Bei allfälligen familiären Problemen der Bewohnerinnen und Bewohner sucht die Bezugsperson, die Pflegedienstleitung oder die Geschäftsführung das Gespräch mit Familienmitgliedern und diskutiert die Möglichkeiten, wie das Problem gelöst werden kann.

**Mitarbeitende** werden, im Rahmen des Budgets, dem Weiterbildungsreglement und den Bedürfnissen unseres Hauses entsprechend, regelmässig gefördert, um ihr Wissen auf den neuesten Stand zu bringen und dadurch qualifizierte Dienstleistungen zu gewähren. Grundsätzlich müssen Mitarbeitende aber die ihrer Stelle und den Ansprüchen daran entsprechende Ausbildung bereits mitbringen.

## 5. Zusammenleben

**Bewohnerinnen und Bewohner:** Um ein optimales Zusammenleben im Altersheim zu ermöglichen, bedarf es gegenseitiger Rücksichtnahme. Es sind deshalb alle Bewohnerinnen und Bewohner gebeten, andere nicht zu stören, zu belästigen oder zu beschimpfen. Bei wiederholten Verstössen einer Bewohnerin oder eines Bewohners, die in ihrer Art Einzelne oder das Gemeinschaftsleben stören, ist es Aufgabe des Personals, das Gespräch mit der betreffenden Person zu suchen. Im Gespräch sollen Ursachen und mögliche Auswege aus der Situation überdacht werden. Wenn, nach wiederholten Versuchen, weiterhin Andere belästigt werden, wird durch entsprechende Massnahmen versucht, andere Bewohnerinnen und Bewohner oder das Personal, gegen sich auffällig verhaltende Personen zu schützen.

**Mitarbeitende:** Die Mitarbeitenden haben ein Recht, den Dienst zu versehen, ohne von Bewohnerinnen und Bewohnern beschimpft, belästigt oder beleidigt zu werden.

Mitarbeitende sind davor zu schützen, dass ihre Persönlichkeitsrechte durch sexuelle Anspielungen oder körperliche Berührungen einer Bewohnerin oder eines Bewohners, aber auch eines anderen Mitarbeitenden, verletzt werden. Allfällige Übergriffe von Seiten der Bewohnerinnen und Bewohner oder Mitarbeitenden sollen stets dem Vorgesetzten oder der nächsthöheren Instanz gemeldet werden. Vorgesetzte und die Heimleitung tragen die Verantwortung weiteren Übergriffen strikte entgegen zu wirken.

## 6. Weiteres

Das Personal ist aufgefordert, Möglichkeiten zu überdenken und Vorschläge einzubringen, wie die Anliegen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch der Mitarbeitenden selber, erfüllt werden können.

Alle eingehenden Vorschläge werden auf die Möglichkeit der Verwirklichung überprüft.